

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des in der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts zur Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://edps.europa.eu> verfügbar.)

Im Januar 2019 wurde die gemeinsame Initiative der Welthandelsorganisation (WTO) für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Ziel ins Leben gerufen, Verhandlungen über das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) aufzunehmen.

Am 26. Juli 2024 erzielten die Teilnehmer der gemeinsamen Initiative der WTO für den elektronischen Geschäftsverkehr nach fünfjährigen Verhandlungen eine Einigung auf einen stabilen Text des Übereinkommens, der ein breites Spektrum von Disziplinen des digitalen Handels abdeckt.

Sobald das Übereinkommen in den Rechtsrahmen der WTO aufgenommen ist, wird es das erste globale Regelwerk für den digitalen Handel darstellen. Damit wird der elektronische Handel sowohl innerhalb der Länder als auch grenzüberschreitend erleichtert, das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen gestärkt und ein zuverlässigeres Umfeld für den internationalen digitalen Handel geschaffen.

Am 6. Februar 2025 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der WTO zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Ergänzung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation um das Übereinkommen vorgelegt.

Das Ziel des Vorschlags beschränkt sich darauf, der EU die Möglichkeit zu geben, sich im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation einem möglichen Konsens über die Annahme des vorgesehenen Übereinkommens anzuschließen.

Der EDSB nutzt diese Gelegenheit, um die Aufnahme bestimmter Datenschutzbestimmungen in das Übereinkommen zu begrüßen, die es jeder Vertragspartei ermöglichen, einen Rechtsrahmen festzulegen oder aufrechtzuerhalten, der den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr vorsieht, insbesondere Artikel 16 „Schutz personenbezogener Daten“ und Artikel 25 „Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten“.

Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt der EDSB klarzustellen, dass das Übereinkommen in keiner Weise den von den jeweiligen Parteien gewährten Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre berührt, auch nicht in Situationen, in denen bestimmte für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter von der EU zur Speicherung bestimmter personenbezogener Daten in der EU/im EWR aus Gründen verpflichtet werden, die mit den Grundrechten auf Datenschutz und Privatsphäre im Zusammenhang stehen.